

Statuten



Fan-Club Aarau 1981

Artikel 1

Unter dem Namen Fan-Club Aarau 1981 besteht mit Sitz in Aarau ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Artikel 2

Der Verein bezweckt folgende Ziele:

1. Akustische und optische Unterstützung des Fussballklubs Aarau bei Heim- und Auswärtsspielen.
2. Keine negativen Demonstrationen gegenüber Spielern, Schiedsrichtern und Publikum.
3. Popularisierung des Fussballklubs Aarau, das heisst Werbung von Sympathisanten.
4. Pflege der Kameradschaft untereinander und Aufbau sowie Erhaltung persönlicher Beziehungen zu den Spielern und zur Geschäftsleitung des Fussballklubs Aarau.

Artikel 3

Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:

1. Akustische Unterstützung auf den Fussballplätzen.
2. Verteilen von Gaben an Zuschauer nach Absprache mit der Geschäftsleitung des Fussballklubs Aarau.
3. Reklame für den Fussballklub Aarau.
4. Reisen zu Auswärtsspielen.
5. Regelmässige Treffs mit Spielern der ersten Mannschaft und Geschäftsleitungsmitgliedern des Fussballklubs Aarau.

Artikel 4

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Zinsen des Grundkapitals.
2. Jahresbeiträgen der Mitglieder.
3. Beiträgen von Gönnern und Unterstützungen.
4. Erträgen aus Sammlungen.
5. Erträgen bei Herausgabe von eigenen Druckmitteln und Werbeartikeln.
6. Vermächnissen und Schenkungen.

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung der Mitglieder.
2. Der Vorstand.

Artikel 6

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich im Monat September stattfinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, auf Begehren der Revisoren oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Ausführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Artikel 7

Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mindestens zehn Mitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (= absolutes Mehr). Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (= relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Totalrevisionen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verband ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 8

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll eine vom Vorstand bestimmte Person.

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die Stimmenzähler.

Artikel 9

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, ausser wenn zwei Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangen.

Für die Wahl des Präsidenten wird vom Vorstand eine Person nominiert.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Artikel 10

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
2. Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastung des Vorstandes; Erledigung von Beschwerden gegen dieselben.
3. Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse.
4. Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge.
5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.

6. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
7. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.
8. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden.

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär sowie einem bis drei Beisitzern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt wurden.

Freiwilliger Rücktritt muss zwei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Artikel 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit so oft, als es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens drei Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Schriftlich, auf dem Zirkularweg, kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts in einer Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Artikel 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Sekretär und der Kassier, jeweils zu zweien.

4. Einberufung der Generalversammlung.
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
6. Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals.
7. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
8. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.
9. Koordination von Sonderaktionen mit der Geschäftsleitung des Fussballklubs Aarau.

Artikel 14

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor, die nicht zwingend Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und berichten über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an der Generalversammlung.

Artikel 15

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den von der Generalversammlung festgelegten Beitrag bezahlt.

Der Vorstand kann Personen zu Ehren- und Freimitgliedern ernennen. Diese haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.

Artikel 16

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder.

Jedes neu eintretende Mitglied erhält einen Mitgliederausweis und die Statuten. Alle Mitglieder erhalten das Cluborgan gratis zugestellt.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der Ausgeschlossene kann innert zehn Tagen schriftlich Rekurs an die Generalversammlung einlegen.

Artikel 17

Das Vereinsjahr ist identisch mit der Fussballsaison und dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Auf den 30. Juni ist die Rechnung abzuschliessen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind im Voraus zu entrichten und auf den 31. Oktober fällig.

Artikel 18

Die Generalversammlung kann jederzeit, sofern wenigstens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins in einer eigens dazu berufenen Sitzung beschliessen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vermögen jedenfalls entweder für eine eventuelle Neugründung eines Vereins mit gleichartigen Zielen (innert 10 Jahren) auf ein Sperrkonto einbezahlt oder dem Fussballklub Aarau zugewendet werden.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichartigen Zielen auflöst, bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

Artikel 19

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.

Artikel 20

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Gründungsversammlung des Fan-Clubs Aarau 1981, am 5. November 1981, im Restaurant «Frohsinn» in Buchs, angenommen worden.

5000 Aarau, 13. September 2002

Der Präsident: Thomas Studer

Die Aktuarin: Daniela Spielmann